

## Anerkennung des Berufsbildes für das Glas- und Porzellanmaler-Handwerk

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Runderlaß vom 7. Februar 1962 – II A 1 – 467917 – das nachstehende Berufsbild für das Glas- und Porzellanmaler-Handwerk als Grundlage für die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 und § 100 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) zu erlassenden fachlichen Vorschriften für die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie für die Gesellen- und Meisterprüfung anerkannt.

### Berufsbild für das Glas- und Porzellanmaler-Handwerk

#### Arbeitsgebiet

1. Anfertigung von Malereien mit Farben und Edelmetallen nach eigenen und gegebenen Entwürfen auf Flachglas, wie Fenster- und Fenstervorhängescheiben, Kabinettscheiben, Wappenscheiben und Ätzscheiben sowie auf Hohlgläsern;  
Instandsetzung und Wiederherstellung von Glasmalereien;  
Anfertigung von (Farb-)Verglasungen unter Verwendung von Blei, Messing, Kunststoffen und anderen Werkstoffen;

Herstellung von künstlerischen Mosaiken, Glasintarsien und Betonverglasungen nach eigenen und gegebenen Entwürfen.

2. Anfertigung von Malereien mit Farben und Edelmetallen nach eigenen und gegebenen Entwürfen auf Werkstücken aus Porzellan, Ton oder Feinkeramik für verschiedene Glasurtechniken.

#### Grundfertigkeiten und -kenntnisse

Anfertigen und Lesen von Werkzeichnungen und -kartons  
Anfertigen von Aufrissen, Pausen und Bleirissen  
Entwerfen und Zeichnen von Ornamenten und Figuren  
Freihandzeichnen  
Schriftzeichnen und -schreiben sowie Schriftenmalen auf Glas oder Porzellan  
Maßnahmen und Übertragen der Maße und Formen von Modellen und Zeichnungen  
Schablonenschneiden  
Handhaben, Pflegen und Instandhalten der einschlägigen Werkzeuge, Geräte und Brennöfen  
Lagern, Verpacken und Befördern von Werkstücken aus Glas, Porzellan, Ton oder Feinkeramik

Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe  
Kenntnisse in der Farb- und Formgestaltung  
Kenntnisse in der Bau- und Kunstgeschichte, in Stilarten, Heraldik und Ornamentik  
Kenntnis der einschlägigen Normen  
Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der behördlichen Sicherheitsvorschriften

#### Spezialfertigkeiten und -kenntnisse

##### für Arbeitsgebiet 1:

Aufbereiten von Farben und Edelmetallzubereitungen  
Bemalen von Glas  
Stempeln (auch in Glanz- und Mattgold)  
Spritzen  
Bändern, Linieren, Rändern und Zentrieren  
Staffieren  
Ätzen einschl. Abdecken  
Schablonieren  
Aufbringen von Abziehbildern  
Einbrennen der Farben und Metalle  
Polieren der aufgeschmolzenen Edelmetalle  
Aussuchen von Farbgläsern  
Herrichten und Zuschneiden der Gläser  
Verbleien und Lötten  
Abdichten, Verkitten und Einsetzen von Glasmalereien  
Zuschneiden und Schlagen der Mosaikwerkstoffe  
Setzen der Mosaik

Verlegen der Mosaikteile  
Kennen und Beurteilen der Glasfarben und Edelmetallzubereitungen  
Kenntnisse über die Verarbeitung von Kunststoffen  
Kenntnisse über den Gerüstbau

##### für Arbeitsgebiet 2:

Aufbereiten von Keramikfarben und Edelmetallzubereitungen  
Bemalen von Porzellan, Ton oder Feinkeramik  
Stempeln in Glanz- und Mattgold  
Spritzen  
Bändern, Linieren, Rändern und Zentrieren  
Staffieren  
Ätzen einschl. Abdecken  
Fondstupfen  
Reliefmalen  
Ausführen von mechanischen Druckverfahren (Stahlstich)  
Aufbringen von Abziehbildern  
Anzeichnen und Vordrucken von Bildumrissen  
Ausheben von Flächen aus Farbgrund (Absprengen, Glycerinieren)  
Einbrennen von Farben und Metallen  
Polieren und Gravieren der aufgeschmolzenen Edelmetalle  
Kennen und Beurteilen der Keramik-Farben und Edelmetallzubereitungen

(Entnommen aus Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20. 2. 1962)